

# Satzung des Kulturtreff Norderstedt e. V.

## I. Name, Sitz, Zweck

§ 1	Name, Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
§ 4	Geschäftsjahr	3

## II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe	4
§ 7	Abstimmungen und Wahlen	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Vorstand	6

## III. Sonstige Bestimmungen

§10	Revisoren/innen	6
§11	Satzungsänderungen	7
§12	Auflösung/Aufhebung	7

## I. Name, Sitz, Zweck

### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**Kulturtreff Norderstedt e. V.**

(2) Vereinssitz des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** ist die Stadt Norderstedt.

### § 2 Zweck

(1) Die vordringlichen Aufgaben des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** sind

1. Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und sozialen Kontakten zwischen den Generationen,
2. Förderung und eigene Durchführung von öffentlichen Aktivitäten und Veranstaltungen, Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung und Kultur für alle Generationen,
3. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (z. B. Vorträge / Veranstaltungen zu kulturellen, gesellschaftlichen und umweltpolitischen Themen),
4. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zur Verhinderung von sozialer oder altersbedingter Vereinsamung (z. B. durch persönliche Beratung und regelmäßige Treffen).

(2) Zu den Aufgaben gehören auch

1. Zusammenarbeit mit anderen sozialen, öffentlichen, privaten, wissenschaftlichen, gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen und Institutionen, die den Zielen des Vereins förderlich sind,
2. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der **Kulturtreff Norderstedt e. V.** ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der **Kulturtreff Norderstedt e. V.** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der **Kulturtreff Norderstedt e. V.** darf seinen Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus seinen Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** entstanden sind.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft, Gliederung**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 30. September des Geschäftsjahres dem Kulturtreff Norderstedt e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  2. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch nach Streichung durch Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  3. Den Ausschluss aus dem Kulturtreff Norderstedt e. V. kann nicht nur aus wichtigem Grund, sondern auch bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Gleiches gilt bei Verunglimpfung von Organen sowie anderen Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende Eigentum unverzüglich an den **Kulturtreff Norderstedt e. V.** zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der **Kulturtreff Norderstedt e. V.** nicht verpflichtet.
- (9) Der **Kulturtreff Norderstedt e. V.** kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 6 Organe

Organe des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das vorausgegangene bzw. laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30. Juni d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** mit Angabe der Beratungspunkte verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Sollten zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3 Mitglieder erschienen sein, so ist eine Folgeversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf § 8 Abs. 5 Satz 1 beschlussfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der RevisorInnen entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Wahl der RevisorInnen,
  3. Entlastung des Vorstandes,
  4. Anträge,
  5. Beitragsordnung und Entgeltordnung,
  6. Organordnung,
  7. Satzungsänderungen,
  8. Geschäftsordnung
  9. Auflösung des **Kulturtreff Norderstedt e. V.**
- (7) Die/Der Vorsitzende des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so kann jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter und ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus und es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den **Kulturtreff Norderstedt e. V.** im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
  1. die/der Vorsitzende
  2. die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r
  3. die/der Schatzmeister/in

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person der/des Vorsitzenden und der/des Schatzmeisters/in. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter/innen für die Vorstandsmitglieder wählen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand (Ressortleiter/innen) wählen. Die Stellvertreter/innen vertreten die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referenten/innen berufen.
- (6) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

## III. Sonstige Bestimmungen

### § 10 Revisoren/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Revisoren/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Revisoren/innen, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Die/Der dritte gewählte Revisor/in wird nur dann tätig, wenn

eine/r der beiden anderen an der Ausübung der Prüfung verhindert ist. Wiederwahl von Revisoren ist zulässig.

## § 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

## § 12 Auflösung/Aufhebung

- (1) Die Auflösung des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig die/der Liquidator/in für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung des **Kulturtreff Norderstedt e. V.** oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen der Kulturstiftung Norderstedt, oder, falls diese nicht mehr besteht, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Es sind ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Wird nur ein Liquidator bestellt, vertritt dieser den Verein allein. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten jeweils zwei Liquidatoren den Verein gemeinsam.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.07.2017 in Norderstedt beschlossen.